



DER ORGANISATIONSPLAN DER UNIVERSITÄT WIEN NACH UG 2002



UNIVERSITÄT



WIEN

Vorwort



Am 11. März 2004 genehmigte der Universitätsrat den Organisationsplan der Universität Wien nach UG 2002. Damit ist die rechtliche Grundlage für organisatorische Veränderungen geschaffen worden. Die vorliegende Broschüre soll den bisherigen Entscheidungsprozess und den derzeitigen Entwicklungsstand der Umsetzung der Universitätsreform zu Ihrer Information zusammenfassend darstellen.

Die Broschüre richtet sich vor allem an jene, die nicht jeden Entwicklungsschritt der Reform und der Reformdiskussion mitverfolgt haben bzw. nicht jedes veröffentlichte „Papier“ lesen konnten. Die zusammenfassende Darstellung der bisherigen Ergebnisse soll insbesondere das neue Organisationsmodell der Universität Wien und seine Auswirkungen besser sichtbar machen. Die ersten beiden Abschnitte beschreiben die Schritte bis zum Beschluss des Organisationsplans sowie die Grundidee der neuen Organisations- und Leitungsstrukturen.

Die Kapitel 3 bis 6 gehen auf die wichtigen Punkte wie die neue Fakultätsgliederung, die Neuorganisation von Studium und Lehre, die Internationale Orientierung (Wissenschaftliche Beiräte) und die Fakultäts- und Studientagungen ein. Aufgrund des begrenzten Platzes kann keine umfassende und juristische Ansprüche genügende Darstellung geboten werden. Dies bleibt nach wie vor den jeweiligen Originaldokumenten vorbehalten, die Sie im Internet abrufen können (www.univie.ac.at/rektorenteam).

Die darauf folgenden Abschnitte legen den Schwerpunkt der Betrachtung auf spezifische Fragen: Welche Leitungsfunktionen sind im neuen Organisationsschema vorgesehen, wie werden die Leitungen bestellt und welche Aufgaben werden ihnen übertragen (Kapitel 8)? Welche neuen Formen der Mitbestimmung gibt es laut UG und dem neuen Organisationsplan an der Universität Wien (Kapitel 9)? Abschließend widmet sich Kapitel 10 der Neuregelung der drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben.

INHALTSVERZEICHNIS

01 Vorwort	-3-
02 Der Weg zum Organisationsplan	-4-
03 Die Universität Wien im UG 2002	-6-
04 Die neue Gliederung der Fakultäten	-10-
05 Die Neuorganisation von Studium und Lehre	-10-
06 Internationale Orientierung	-12-
07 Die Neuordnung der Dienstleistungseinrichtungen	-13-
08 Leitungsfunktionen der zweiten Ebene: - DekanInnen und ZentrumsleiterInnen - StudienprogrammleiterInnen - LeiterInnen von Subeinheiten	-14-
09 Neue Formen der Mitbestimmung: - Senat und Senatskommissionen - Fakultätskonferenzen - Studienkonferenzen	-16-
10 Forschungsprojekte nach § 26 und § 27	-18-





Der Weg zum Organisationsplan

Universitätsrat - Senat - Rektorat

Oberste Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats vom Universitätsrat bestellt. Der Universitätsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die einerseits vom Senat, andererseits von der Bundesregierung entsandt werden. Die Mitglieder des Rats bestellen selbst ein weiteres Mitglied.

Dem Universitätsrat gehören neun Mitglieder an, die keine Universitätsangehörigen sind. Der Rat ist nicht weisungsgebunden und ist für fünf Jahre berufen. Der Vorsitzende wird intern gewählt.

Zu seinen Aufgaben gehört die Wahl des Rektors, der Rektorin, sowie der VizerektorInnen.

Der Senat setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, das Gremium besteht aus zehn VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen, zwei der UniversitätsdozentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, fünf Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

Das Rektorat setzt sich aus dem Rektor und vier VizerektorInnen zusammen. Der Rektor vertritt die Universität nach außen und ist der oberste Dienstvorgesetzte. Er ist nicht weisungsgebunden und wird – ebenso wie die VizerektorInnen – für vier Jahre bestellt.

Die Genehmigung des vom Rektorat vorgelegten und vom Senat gebilligten Organisationsplans durch den Universitätsrat bringt in der Implementierung des UG 2002 eine deutliche Zäsur: Um die Bedeutung dieser Zäsur im Rahmen der Universitätsreform aufzuzeigen, sei an den Ursprung und die Vorgaben des UG 2002 erinnert.

Am 11. Juli 2002 beschloss der Nationalrat mit dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) die umfassendste Reform der letzten Jahrzehnte. Sie beinhaltet eine völlige Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Universitäten. Die Universitäten erhalten – auch im europäischen Vergleich – eine weitreichende Autonomie. Sie werden von nachgeordneten Dienststellen bzw. teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes zu vollrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Staat setzt nur noch Rahmenbedingungen, schließt Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und zieht sich auf die Rechtsaufsicht zurück.

Anders als im Übergang vom UOG 75 zum UOG 93 will das UG 2002 nicht unmittelbar an die Organe des UOG 93 anknüpfen. Der Gesetzgeber stellte im UG 2002 eine „Neugründung“ der Universitäten an den Anfang: Der im Herbst 2002 konstituierte und zeitlich bis Jahresende 2003 befristete „Gründungskonvent“ bereitete die erste Phase der Umsetzung des neuen Gesetzes vor und leitete diese ein.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes wurde vom Gründungskonvent u.a. Folgendes erarbeitet:

die Größe des Senats mit 18 Personen festgelegt und eine provisorische Satzung einschließlich einer Wahlordnung erlassen;

die Wahl eines Rektors oder einer Rektorin ausgeschrieben und ein diesbezüglicher Vorschlag erstellt; die Größe des Universitätsrats mit neun Personen festgelegt und vier der neun Mitglieder gewählt.

Nach Bestellung seitens der Bundesregierung von vier weiteren Mitgliedern hatte der Universitätsrat neben der Wahl eines weiteren, neunten Mitglieds vor allem die Aufgabe der Wahl des Rektors (auf Vorschlag des Gründungskonvents) sowie der Wahl der VizerektorInnen (auf Vorschlag des Rektors). Mit der vollständigen personellen Besetzung aller drei Leitungsorgane im September 2003 endete die erste Phase der Implementierung des UG 2002.

Auf Grund der raschen Ausschreibung der Senatswahlen durch den Rektor trat der Senat an der Universität Wien erstmals Anfang Juni 2003 zusammen; so konnte dieser in die weiteren Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Durch die Mitarbeit von Senatsmitgliedern in den Projektarbeitsgruppen wirkten diese bei der Erarbeitung des Organisationsplans von Beginn an mit. Um die knappen zeitlichen Vorgaben des UG 2002 zur Erarbeitung eines neuen Organisationsplans erfüllen zu können, veröffentlichte das Rektorat bereits Anfang Juli 2003 als Diskussionsgrundlage für die weiteren Schritte die „Eckpunkte des Organisations- und Entwicklungsplans“, in denen die Rahmenbedingungen für die Reorganisation der Universität Wien vorgestellt wurden.

Noch im Juli 2003 begannen fünf Projektgruppen, die von vier Mitgliedern des Gründungskonvents und von Frau Univ.-Prof. Weigelin-Schwiedrzik geleitet wurden, auf der Basis der „Eck-

Der Weg zum Organisationsplan

punkte“ und unter Einbindung von internationalen ExpertInnen Vorschläge zur Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs auszuarbeiten. Der Oktober diente der Diskussion dieser Vorschläge mit den Universitätsangehörigen und der darauf aufbauenden Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen Organisationsplan zur Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs durch das Rektorat.

Die Übergabe des neuen Organisationsvorschlags an den Senat Anfang November letzten Jahres setzte jenen Prozess der Entscheidungsfindung in Gang, der in den letzten Monaten – nicht zuletzt durch die Protestaktionen der HochschülerInnenschaft – in der inner- und außeruniversitären Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit fand.

Während der Diskussion um den Organisationsplan trat in den Hintergrund, dass die zeitlich äußerst knapp bemessenen Überleitungsbestimmungen des neuen Gesetzes für das vierte Quartal 2003 eine Reihe weiterer Entscheidungen erforderte, die das Rektorat als operatives Organ zu treffen hatte:

So waren nicht nur der Organisationsplan und wichtige Satzungsteile im Studienbereich zu erarbeiten, sondern auch der Drittmittelbereich mit all seinen Beschäftigungsverhältnissen und seiner Vermögensgebarung zu erfassen sowie technisch-administrative Maßnahmen im Rechnungswesen und in der Lohnverrechnung zu bewerkstelligen.

Zwischen Oktober und Jänner wurden insgesamt 14 Satzungsteile vom Senat beschlossen; die technisch-administrative Umstellung auf die autonome, vollrechtsfähige Universität erfolgte dank des großen Einsatzes der Verwaltung rechtzeitig und ohne Probleme.

Während die Neuordnung des gesamtuniversitären Verwaltungsbereichs, insbesondere der Dienstleistungseinrichtungen, nach Zustimmung des Universitätsrats bereits mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten konnte, benötigte die Entscheidungsfindung für die zukünftige Organisationsstruktur im wissenschaftlichen Bereich ein Nachjustieren, damit die divergierenden Vorstellungen von Universitätsrat, Senat und Rektorat zu einer ausgewogenen, gemeinsamen Lösung gebracht werden konnten.

Mit der am 11. März erfolgten Genehmigung des neuen Organisationsplans durch den Universitätsrat ist die zweite Phase der Implementierung des UG 2002 an der Universität Wien zu einem vorläufigen Abschluss gelangt. Die nächste Phase unterscheidet sich von den Vorangegangenen nicht unwesentlich: Sie erfordert die faktische Umsetzung der getroffenen Organisations-Entscheidungen. Durch den provisorischen Organisationsplan wurden im Studien- und Lehrwesen bislang noch die Bestimmungen der früheren Gesetze für den laufenden Betrieb fortgeschrieben, mit dem Beschluss des Organisationsplans beginnt die aktive Umsetzung der neuen Strukturen.



Chronologie der Entwicklung des Organisationsplans

Juli 2003:

Das Rektorat veröffentlichte als Diskussionsgrundlage für die weiteren Schritte die „Eckpunkte des Organisations- und Entwicklungsplans“, in denen die Rahmenbedingungen für die Reorganisation der Universität Wien vorgestellt wurden.

Erarbeitung von Vorschlägen zur Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs von fünf Projektgruppen.

Oktober 2003:

Diskussion der erarbeiteten Vorschläge mit den Universitätsangehörigen und Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen Organisationsplan zur Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs durch das Rektorat.

November 2003:

Übergabe des neuen Organisationsvorschlags an den Senat.

März 2004:

Mit 11. März 2004 Genehmigung des neuen Organisationsplans durch den Universitätsrat.



Die Universität Wien im Universitätsgesetz 2002

Mitglieder des Senats UG 2002 Universität Wien:

Vertreterinnen und Vertreter der
Universitätsprofessorinnen und
Universitätsprofessoren

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard
Clemenz (Vorsitzender)

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-
Czermak (2. Stellvertreterin des
Vorsitzenden)

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ingeborg
Gerda Gabriel (aufgrund eines
Forschungsfreisemesters im Som-
mersemester 2004 vertreten durch
Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Frankl)

Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine

Univ.-Prof. Dr. Wolfram Richter

Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl

Univ.-Prof. Dr. Othmar Steinhauser

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel

Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber

Vertreterinnen und Vertreter der
Universitätsdozentinnen und Uni-
versitätsdozenten sowie der wis-
senschaftlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter im Forschungs-
und Lehrbetrieb:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Ecker

ao. Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
(1. Stellvertreter des Vorsitzenden)

Vertreterin oder Vertreter des all-
gemeinen Universitätspersonals:
MMag. DDr. Markus Gerhold

Vertreterinnen und Vertreter der
Studierenden:

Elisabeth Hirt

Odin Kröger

Daniel Richter

Vera Schwarz

Liselotte Tschepen

Das Universitätsgesetz 2002 sieht eine weit greifende Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Universität vor. Die Umwandlung der Universitäten von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes zu vollrechtsfähigen und weitgehend autonomen Institutionen folgt der Annahme, dass die Leistungs- und Innovationsfähigkeit ebenso wie die Flexibilität moderner Universitäten durch Selbstorganisation und Eigenverantwortlichkeit wesentlich besser gewährleistet werden kann als durch die bisherige Praxis der staatlichen Lenkung mittels öffentlichem Dienstrecht, Planstellenverwaltung und Kameralistik.

Da sich der Gesetzgeber im UG 2002 verpflichtete, die Finanzierung der Universitäten aus öffentlichen Mitteln weiterhin zu gewährleisten, hat dies notwendigerweise ein Spannungsverhältnis von Autonomie und Kontrolle zur Folge.

Das UG 2002 versucht, diese Spannung in differenzierter Weise aufzulösen: Einerseits werden die obersten Kontroll- und Leitungsorgane wie Universitätsrat, Senat und Rektorat bezüglich ihrer Bestellung, Aufgaben und Struktur präzise definiert. Andererseits gewährt das Gesetz eine weit gehende Organisationsautonomie, d.h. die Erarbeitung des Organisations- und Entwicklungsplans sowie der Satzung liegt in der Selbstbestimmung der Institution. Allerdings verbietet das UG 2002 – mit einer Ausnahme – entscheidungsbefugte Kommissionen einzurichten:

Nur der Senat darf seine Kompetenzen an Kollegialorgane abtreten, die in seinem Namen entscheiden.

Das Zusammenwirken der obersten Organe wird durch eine komplexe Rollenverteilung ausgeglichen: Dem

Universitätsrat kommt durch die Wahl des Rektors oder der Rektorin aus einem Vorschlag des Senats, durch die Genehmigung des Entwicklungs- und Organisationsplans sowie der Gebungsrichtlinien eine zentrale Kontroll- und Aufsichtsfunktion zu. Nicht zuletzt durch den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorin oder dem Rektor und der Genehmigung des Entwicklungsplans erhält er auch als strategisches Organ hohe Bedeutung.

Der Senat als Kollegialorgan auf höchster Ebene konzentriert die Mitbestimmungsrechte der Universitätsangehörigen: Er entsendet vier von neun Mitgliedern des Universitätsrats, erstellt den Dreivorschlag zur Wahl des Rektors oder der Rektorin und genehmigt die Satzung. Durch die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und die Zuständigkeit für Berufungsvorschläge und Habilitationen kommt ihm vor allem im akademischen Bereich eine entscheidende Rolle zu.

Die Übertragung von Autonomie bedingt gleichzeitig eine präzise Zuordnung von Verantwortung und eine entsprechende Verantwortlichkeit der EntscheidungsträgerInnen. Das UG 2002 sieht für die operativen Agenden das Rektorat als kollegiales Führungsorgan vor, wobei einige Aufgaben per Gesetz direkt zum Rektor bzw. der Rektorin ressortieren. Für den Rektor oder die Rektorin gilt – ebenso wie für alle anderen InhaberInnen von Leitungsfunktionen im wissenschaftlichen Bereich – das Prinzip der doppelten Legitimation. Das Rektorat ist das oberste operative Organ der Universität, ihm obliegt die Leitung der Universität sowie die Vertretung nach außen. Das Rektorat entwirft den Organisations- und Ent-

Die Universität Wien im Universitätsgesetz 2002

wicklungsplan zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat und erstellt die Satzung zur Vorlage an den Senat. Zuletzt definiert das Rektorat durch die Erarbeitung des Entwurfs der Leistungsvereinbarungen sowie durch die Erstellung des Leistungsberichts und der Wissensbilanz Vorgaben für die strategische Ausrichtung der Universität.

Leistungsvereinbarungen

Universitäten als autonome Institutionen, die zweckfrei Wissenschaft betreiben können, haben gesetzlich festgelegte Aufgaben in der Lehre und Forschung zu erfüllen. Die effiziente Erfüllung dieser Aufgaben wird im UG 2002 nicht mehr durch ministerielle Anordnungen, sondern durch das Instrument der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der jeweiligen Universität erwirkt.

Die Leistungsvereinbarungen stellen das wesentliche Steuerungsinstrument dar, mit dem einerseits die universitären Leistungen definiert und gemessen, andererseits finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden sollen. Sie verpflichten zunächst die Gesamtuniversität und ihre Leitungsorgane in den Vereinbarungen mit dem Ministerium, finden ihre Fortsetzung jedoch in einer Kaskade von Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Organisationseinheiten der Universität (Fakultäten, Zentren und deren Subeinheiten) sowie zwischen diesen und den einzelnen MitarbeiterInnen.

Die frühere „Verordnungskultur“ wird mit dem Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen in eine „Vereinbarungskultur“ umgewandelt.

Die Umsetzung des UG 2002 an der Universität Wien

Nach den Vorgaben des UG 2002 muss zuerst der Organisationsplan und dann der Entwicklungsplan der Universität erstellt werden. Die Struktur der inneren Organisation überlässt das Gesetz der jeweiligen Universität.

Fakultäten und Zentren

Die Universität Wien folgt hier der vom Gesetz beabsichtigten Wende zu einem 2-Ebenen-Modell (eine Leitungsebene, eine Ebene von Organisationseinheiten). Die Gliederung in relativ große Fachbereiche als Organisationseinheiten geht in Richtung eines Department-Systems. Die teils übernommenen, teils neu geschaffenen Fakultäten und Zentren sollen von ihrer Zusammensetzung und Größe her optimale Partner für Zielvereinbarungen und für die Erarbeitung der Entwicklungspläne darstellen. Die Wahl der Bezeichnung „Fakultät“ für die Organisationseinheiten knüpft an die lange Geschichte der Universität Wien an; diese Bezeichnung ist international etabliert und akzeptiert.

Die Leitung der Fakultäten und Zentren

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können nur UniversitätsprofessorInnen oder außerordentliche UniversitätsprofessorInnen zu LeiterInnen wissenschaftlicher Organisationseinheiten bestellt werden. Der Modus der Bestellung – Vorschlag durch die Mehrheit der UniversitätsprofessorInnen, Ernennung durch das Rektorat – ist gesetzlich vorgegeben und folgt dem Prinzip der doppelten Legitimation. Bei den StellvertreterInnen wird dieses Prinzip durch die Anhörung der Fakultätskonferenz weitergeführt.

Aufgaben des Rektorats:

- ▶ Leitung der Universität Wien, Vertretung der Universität Wien nach außen;
- ▶ Erstellung des Organisationsplans und des Entwicklungsplans;
- ▶ Satzung: Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
- ▶ Leistungsvereinbarungen: Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
- ▶ Studienwesen: Aufnahme der Studierenden, Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe, Stellungnahme zu den Curricula;
- ▶ Personalwesen: Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten;
- ▶ Finanzwesen: Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens, Budgetzuteilung, Gestaltung und Führung der Gebarung der Universität, Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- ▶ Leistungsbericht und Wissensbilanz: Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz;
- ▶ Zurückverweisung rechtswidriger Entscheidungen anderer Organe, Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis anderer Organe. Alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.





Die Universität Wien im Universitätsgesetz 2002

Aufgaben des Rektors oder der Rektorin:

- ▶ Vorsitzende/r sowie SprecherIn des Rektorats;
- ▶ Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
- ▶ Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister;
- ▶ Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
- ▶ Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für UniversitätsprofessorInnen;
- ▶ Führung von Berufungsverhandlungen;
- ▶ Erteilung von Vollmachten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität.

Mitglieder des Rektorats und ihre Geschäftsbereiche:

Georg Winckler

Rektor

Johann Jurenitsch

Vizerektor für Ressourcen und Bibliothekswesen

Arthur Mettinger

Vizerektor für Lehre und Internationales

Martha Sebök

Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung

Günther Vinek

Vizerektor für Informationsmanagement und Organisation

Auf der Ebene der Organisationseinheiten werden strategische und operative Entscheidungsstrukturen nicht voneinander getrennt. Den LeiterInnen – bei Fakultäten heißen sie Dekanin oder Dekan, bei Zentren heißen sie Zentrumsleiterin oder Zentrumsleiter – obliegt beispielsweise die Führung der laufenden Geschäfte ebenso wie die Koordination der Forschungstätigkeit und die Strategieplanung der Fakultät oder des Zentrums.

Ihre entscheidende Aufgabe liegt einerseits im Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat, andererseits im Abschluss der daraus resultierenden Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche wird die Mittelvergabe in der Organisationseinheit geregelt.

Beratungsorgane auf Fakultätsebene

Fakultätskonferenzen

Auf der Ebene der Fakultäten bzw. Zentren werden Fakultätskonferenzen bzw. Zentrumskonferenzen als kollegial besetzte Beratungsorgane eingerichtet (das Folgende gilt analog für Zentren). Dem Dekan oder der Dekanin obliegt die Festlegung der Größe der Fakultätskonferenz sowie ihre Leitung, er oder sie hat jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufgaben der Fakultätskonferenz bestehen insbesondere in der Beratung und Stellungnahme zu allen organisatorischen und strategischen Vorgaben der Fakultätsleitung, beispielsweise bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur oder zum Entwurf des Entwicklungsplans einer Fakultät. Wenn in den Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fakultätsleitung die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats

festgelegt wird, kann die Fakultätskonferenz bei der Bestellung der Mitglieder durch das Rektorat beratend mitwirken.

Wissenschaftliche Beiräte (Scientific Advisory Boards)

Jede Fakultät hat die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einzurichten, der sich aus drei bis fünf internationalen WissenschaftlerInnen der entsprechenden Disziplinen zusammensetzt. Durch die Einrichtung von wissenschaftlichen Beiräten wird der „internationale Blick“ auf die Entwicklung der Fakultäten ermöglicht. Meinungen und Perspektiven von externen WissenschaftlerInnen sollen die strategischen Vorstellungen der Mitglieder der Organisationseinheit ergänzen und internationale Exzellenz auch für die Zukunft gewährleisten.

Studienprogrammleitungen

Fakultäten und Zentren sind für Forschung und Lehre verantwortlich. Mit der Institution der Studienprogrammleitungen werden spezifische FunktionsträgerInnen geschaffen, die als „ManagerInnen der Studienorganisation und des Studienbetriebs“ fungieren.

War bislang die Studienorganisation vielfach ein mehr oder weniger differenziertes Abbild der Forschungsorganisation, so ist nun die Voraussetzung für eine eigenständige Gestaltung nach Maßgabe der Bildungs- und Ausbildungsziele geschaffen. Die StudienprogrammleiterInnen sind verantwortlich für die Erstellung des jährlichen Lehrprogramms, setzen Maßnahmen im Bereich Qualitätssicherung und übernehmen studienrechtliche und studienorganisatorische Agenden. Sie agieren mit ihren Teams als Schnittstelle zwi-

Die Universität Wien im Universitätsgesetz 2002

schen Lehrenden, Studierenden und der Universitätsverwaltung.

Studienkonferenzen als Beratungsorgane der Studienprogrammleitungen

Je Studienprogrammleitung wird eine Studienkonferenz als Beratungsorgan eingerichtet. Über die Studienkonferenzen sind Studierende und Lehrende, die jeweils die Hälfte der Mitglieder stellen, in die Erstellung des Lehrprogramms und in die Qualitätssicherung des Studien- und Lehrprogramms eingebunden.

Innovative Formen der Zusammenarbeit

Der Organisationsplan schafft über die Möglichkeit der Einrichtung von inter- und intrafakultären Forschungsplattformen die Voraussetzung für neue Formen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Innovative, an der Universität Wien noch nicht verankerte Forschungsgebiete erhalten durch die Forschungsplattformen eine organisatorische Grundlage.

Aufgaben des Universitätsrats

- ▶ Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
- ▶ Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Senat;
- ▶ Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreiervorschlag des Senats sowie Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats bzw. bis spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl;

- ▶ Abschluss des Arbeitsvertrags und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;

- ▶ Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren;

- ▶ Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;

- ▶ Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung;

- ▶ Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen;

- ▶ Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Leistungsberichts des Rektorats und der Wissensbilanz und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;

- ▶ Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;

- ▶ Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;

- ▶ Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens.



Mitglieder des Universitätsrats der Universität Wien:

Mag. Max Kothbauer (Vorsitzender)

Dr. Brigitte Birnbaum

Dr. Reinhold R. Grimm

Dr.-Ing. Aylâ Neusel

Dr. Helga Rübsamen-Waigmann

Mag. Dr. Friedrich Stefan

Dr. Karl Stoss

Dr. Dennis Tsichritzis

Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugereil



Die Gliederung der 15 Fakultäten und 2 Zentren:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
5. Fakultät für Informatik
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
9. Fakultät für Psychologie
10. Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Fakultät für Mathematik
12. Fakultät für Physik
13. Fakultät für Chemie
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. Fakultät für Lebenswissenschaften

Zentrum für Translationswissenschaft

Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport

Die Fakultätskonferenzen:

An jeder Fakultät wird als Beratungsorgan eine Fakultätskonferenz eingerichtet, die mindestens neun Personen umfasst. Diese setzt sich aus VertreterInnen der ProfessorInnen, des Mittelbaus und der Studierenden (2:1:1) und eine/r VertreterIn des allgemeinen Universitätspersonals zusammen.

Der/die DekanIn leitet die Fakultätskonferenz und gehört ihr als ständige Auskunftsperson an.

Die neue Gliederung der Fakultäten

Die fachliche Einteilung der Wissenschaften unterliegt durch die kontinuierliche Erweiterung des Wissens einem permanenten Entwicklungsprozess. Um diesen Veränderungen gerecht werden zu können, ist eine umfassende Neustrukturierung der wissenschaftlichen Organisationseinheiten zweckmäßig geworden. Ziel der Organisationsreform ist es, die Universität Wien als eine der führenden Universitäten im neuen Europa zu etablieren.

Dieser Neugestaltung gingen zahlreiche Entwicklungsschritte voraus. Anhand eines vom Rektorat vorgelegten Anforderungsprofils zu den „Eckpunkten des Organisations- und Entwicklungsplans“ arbeiteten fünf Projektgruppen unter Einbindung internationaler ExpertInnen Vorschläge zur Neugliederung des wissenschaftlichen Bereichs aus. Vorrangige Kriterien für die Planung waren: fachlich sinnvolle Einheiten zu bilden, die Forschungsorientierung zu stärken und bessere Rahmenbedingungen für den Lehrbereich zu schaffen, das Studienangebot international auszurichten, eine effiziente und eigenverantwortliche Fakultäts- und Zentrumsleitung einzurichten sowie die administrativen Rahmenbedingungen für WissenschaftlerInnen und Studierende zu verbessern.

Ab dem Wintersemester 2004/05 werden die wissenschaftlichen Organisationseinheiten in Fakultäten und Zentren gegliedert. Fakultäten haben Forschungs- und Lehraufgaben. Zentren übernehmen neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität Wien oder dienen überwiegend der Forschung oder überwiegend der Lehre.

Die Neuorganisation von Studium und Lehre

Das UG 2002 überträgt auch die Organisationsform des Studien- und Lehrwesens in die Gestaltungsautonomie der Universitäten. Die Universität Wien hat – wie viele andere Universitäten – diese Möglichkeit dazu genutzt, eine eigenständige Organisationsstruktur zu schaffen, die zwar mit dem Forschungsbetrieb eng vernetzt, aber dennoch primär auf die spezifischen Bedürfnisse des Studien- und Lehrbetriebs abgestimmt ist.

Dabei war es ein wesentliches Anliegen:

- ▶ die bislang zersplitterten Kompetenzen zu bündeln und klare Verantwortlichkeiten in der Studien- und Lehrorganisation zu schaffen;
 - ▶ die bürokratischen Abläufe zu vereinfachen und die Betreuung der Studierenden in organisatorischen Belangen zu verbessern;
 - ▶ eindeutige AnsprechpartnerInnen für Studierende und Lehrende zu definieren;
 - ▶ eine einheitliche Spruchpraxis im Studienbereich sicherzustellen.
- Die neuen Organe der Lehrorganisation sind die Studienprogrammleitungen und ihre Beratungsorgane – die Studienkonferenzen.

StudienprogrammleiterInnen werden auf Vorschlag der LeiterInnen der an den Lehraufgaben beteiligten Fakultäten oder Zentren und nach Anhörung der betroffenen Fakultätskonferenz(en) sowie der Studienrichtungsvertretung(en) durch das Rektorat bestellt. Gemeinsam mit ihren StellvertreterInnen obliegt ihnen die Aufgabe der Lehrprogrammerstellung, der Qualitäts-

Die Neuorganisation von Studium und Lehre



sicherung der Lehre sowie der Wahrnehmung von studienrechtlichen und studienorganisatorischen Agenden.

Erstellung des Lehrprogramms für das Studienjahr

Die Professionalisierung der Lehrorganisation sieht einerseits eine bedarfsorientierte Planung der Lehre, andererseits ein flexibles Reagieren, z.B. bei großen Schwankungen bei der Zahl der StudienanfängerInnen, vor. Das zentrale Planungsinstrument sind jährliche Zielvereinbarungen im Lehrbereich.

Um die Grunddaten für die Zielvereinbarung zu erarbeiten, wird auf der Ebene der Studienrichtung der Bedarf an Lehrveranstaltungen ermittelt, für jede Fakultät oder jedes Zentrum wird die vorhandene Lehrkapazität festgestellt. Auf der Basis dieser Daten werden zwischen jeder Studienprogrammleitung und dem Rektorat – im Zuge eines geregelten Verfahrens, das insbesondere die Studienkonferenzen, die potenziellen Lehrenden und die Dekaninnen und Dekane einbezieht – Zielvereinbarungen über die anzubietenden Studienprogramme abgeschlossen.

Die von der Studienprogrammleitung empfohlenen Lehrenden werden von der Dekanin oder dem Dekan (bei Zentren: von der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums) mit der Lehre betraut, wobei diese die Möglichkeit eines begründeten Vetos haben. Bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen sind die Lehrenden im Rahmen der festgelegten Curricula für die Inhalte und die Gestaltung weiterhin autonom verantwortlich.

Der Studienprogrammleitung obliegt lediglich die Überprüfung der Qualität der durchgeführten Lehre.

Änderung und Neugestaltung von Studienplänen

Das UG 2002 legt fest, dass die Entscheidungen über die Änderung und Neugestaltung von Studienplänen nicht mehr beim Bildungsministerium, sondern bei der Universität, konkret bei der Curricularkommission des Senats liegen. Für die Erlassung eines neuen Curriculums und für die Änderung eines bestehenden Curriculums oder Studienplans wird bei Bedarf im Bereich der betreffenden Studienrichtung eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In diesen fachspezifischen Arbeitsgruppen sind mindestens ein Viertel der Mitglieder Studierende.

Auch studienrechtliche Fragestellungen müssen durch das Außer-Kraft-Treten des UniStG und durch die im UG 2002 festgeschriebenen Regelungen neu organisiert und gestaltet werden. So muss ein für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ geschaffen werden. An der Universität Wien wurde dafür die Bezeichnung Studienpräses gewählt. Auf Empfehlung des Senats nimmt Arthur Mettinger, Vizerektor für Lehre und Internationales, diese Funktion wahr. Die Festschreibung der studienrechtlichen Regelungen erfolgt über einen entsprechenden Satzungsteil.

Die Curricularkommission:

Die Curricularkommission besteht aus 9 Mitgliedern: 4 UniversitätsprofessorInnen, 2 VertreterInnen der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, wovon eine oder einer habilitiert sein muss, und 3 VertreterInnen der Studierenden.

Die UniversitätsprofessorInnen und die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen werden auf Vorschlag der Kurien vom Senat, die StudierendenvertreterInnen werden nach den Bestimmungen des HSG entsandt.

Vorsitzender der Curricularkommission:

Univ.Prof Dr. Ekkehard Weber;

Stellvertretender Vorsitzender:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Hrachovec.

Die Studienprogrammleitungen:

Sie fungieren als „ManagerInnen der Studienorganisation und des Studienbetriebs“ auf der Ebene der Organisationseinheiten.

Die StudienprogrammleiterInnen betreuen je nach Studierendenzahlen eine große oder mehrere kleinere Studienrichtungen im Hinblick auf Erstellung des jährlichen Lehrprogramms, setzen Maßnahmen im Bereich Qualitätssicherung und übernehmen studienrechtliche und studienorganisatorische Agenden.

Studienkonferenzen:

Je Studienprogrammleitung wird eine Studienkonferenz eingerichtet, diese ist in die Agenden der Studienprogrammleitung eingebunden. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus Studierenden und Lehrenden zusammen.



Wissenschaftlicher Beirat der Universität Wien

Eine ähnliche Funktion wie die wissenschaftlichen Beiräte der Fakultäten übt auch der wissenschaftliche Beirat der Universität aus, wobei hier der Schwerpunkt auf der Analyse der internationalen Entwicklungen in Forschung und Lehre in Bezug auf die Universität Wien liegt. Die Besetzung des wissenschaftlichen Beirats der Universität ist durch die Universitätsleitung (Senat, Rektorat, Universitätsrat) legitimiert. Nur international in Forschung und Lehre renommierte WissenschaftlerInnen kommen für den wissenschaftlichen Beirat der Universität Wien in Frage. Besondere Kenntnisse über die Universität Wien und den an ihr vertretenen Fächerkanon sind Grundvoraussetzung für die Nominierung in den wissenschaftlichen Beirat der Universität.

Struktur und Bestellung

Der wissenschaftliche Beirat der Universität Wien besteht aus sieben unabhängigen und international ausgewiesenen WissenschaftlerInnen. Der Senat und der Universitätsrat wählen aus einem Vorschlag des Rektorats jeweils zwei Personen aus. Diese vier Mitglieder schlagen drei weitere Personen zur Bestellung vor. Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats endet zeitgleich mit jener des Rektorats.

Internationale Orientierung

Wissenschaftliche Beiräte (Scientific Advisory Boards)

Die Verankerung eines aus externen WissenschaftlerInnen zusammengesetzten Beratungsgremiums in Forschung und Lehre ist ein zentrales Anliegen der Neuorganisation der Universität Wien. Die Erfahrungen mit der Forschungs- und Lehrevaluation der letzten Jahre zeigten, wie wichtig es ist, auf externe BeraterInnen zurückzugreifen, da wertvolle Empfehlungen „von außen“ entscheidende Impulse für die Weiterentwicklung geben konnten.

Die wissenschaftlichen Beiräte sind im Organisationsplan sowohl auf der Ebene der Fakultäten und Zentren als auch auf der Ebene der Gesamtuniversität vorgesehen.

Wissenschaftliche Beiräte der Fakultäten und Zentren

Im neuen Organisationsplan können auf der Ebene der Fakultäten und Zentren wissenschaftliche Beiräte eingerichtet werden.

Die Beratung durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte ergänzt die Evaluation, um den Fakultäten Gremien zur Seite zu stellen, die ausschließlich der Beratung ihrer WissenschaftlerInnen dienen. Die Ausrichtung auf die internationale Universitätslandschaft, auf internationale Forschung und Lehre soll an der Universität Wien verstärkt werden.

Durch die Beratungstätigkeit soll der wissenschaftliche Nachwuchs besonders gefördert werden. Den wissenschaftlichen Beiräten kommt auch eine wichtige Rolle im Kontext von Strategie- und Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Einheiten zu. Außerdem sollen die Beiräte den Fakultäten sowohl

beim Abschluss der Zielvereinbarungen als auch bei deren Umsetzung zur Seite stehen. Die Vorschläge zur Besetzung der Beiräte kommen aus den jeweiligen Fakultäten. Ob ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird oder nicht, ist letztlich jeder Fakultät und jedem Zentrum freigestellt.

Die wissenschaftlichen Beiräte sollen von WissenschaftlerInnen besetzt werden, die einen hervorragenden Überblick über die Weiterentwicklung der an der jeweiligen Fakultät repräsentierten Fächer besitzen.

Struktur und Bestellung

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf unabhängigen, international ausgewiesenen WissenschaftlerInnen, welche die Fähigkeit zur Beratung bei der Weiterentwicklung der an den Fakultäten beheimateten Fächer aufweisen. Jede/r habilitierte Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals kann geeignete Personen vorschlagen. Das Rektorat wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Anhörung des Dekans oder der Dekanin und nach einer Stellungnahme der Fakultätskonferenz aus; die Funktionsperiode ist auf vier Jahre festgelegt.

Die Neuordnung der Dienstleistungseinrichtungen

Hintergründe der Neustrukturierung
Lehre und Forschung an der Universität bedürfen eines flexiblen Verwaltungsnetzes, das in organisatorischen Belangen unbürokratische Hilfestellungen gewährleistet und WissenschaftlerInnen und Studierende von administrativen Agenden entlastet. Diese Aufgabe leisten die Verwaltungsangestellten der Universität Wien.

Um die Verwaltungsabläufe künftig zu optimieren, wurde im Organisationsplan der Universität Wien eine Neugliederung der Dienstleistungseinrichtungen verankert. Die darin definierte neue Struktur entspricht der Zielsetzung der Universitätsleitung, die administrativen Rahmenbedingungen für WissenschaftlerInnen und Studierende an den Universitäten zu verbessern. So wurde insgesamt an der Universität Wien die Zahl der Einheiten verringert, indem Parallelstrukturen aufgehoben wurden. Durch die Zusammenlegung von Einheiten und die daraus resultierenden Synergieeffekte kann das entsprechende Wissen schneller und gezielter weitergegeben und die Unterstützung des wissenschaftlichen Bereichs optimiert werden.

Struktur und Leitung der Einheiten

Der Organisationsplan sieht drei Formen von Einheiten vor: Neben den Dienstleistungseinrichtungen sind dies die Stabsstellen und die so genannten besonderen Einrichtungen. Während die Dienstleistungseinrichtungen den Auftrag haben, alle Universitätsangehörigen zu unterstützen, assistieren die Stabsstellen insbesondere der Universitätsleitung in Entscheidungsfindungsprozessen und bei deren Umsetzung. An der Universität Wien besitzt die Qualitätssicherung den Status einer

besonderen Einrichtung, diese untersteht auf Grund ihres objektiven Evaluierungsauftrags einer unabhängigen, international verankerten fachlichen Leitung.

Mit Ausnahme der Qualitätssicherung werden die LeiterInnen und StellvertreterInnen der jeweiligen Einheiten vom Rektorat bestellt. Diese nehmen die Funktion der Dienstvorgesetzten für das der Einheit zugeordnete Universitätspersonal wahr und entscheiden im Einvernehmen mit dem Rektorat über eine mögliche Untergliederung der Dienstleistungseinrichtung in Sub-Bereiche.

Qualitätssicherung

Zu den Aufgaben der Qualitätssicherung zählen die Evaluierung von Forschung, Lehre und Verwaltung. Ein Scientific Evaluation Board aus drei unabhängigen, international renommierten WissenschaftlerInnen plant in Kooperation mit der Universitätsleitung die Evaluationsprozesse. Die Mitglieder des Scientific Evaluation Board werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat und den Universitätsrat bestellt, ihre Funktionsperiode ist auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Auf Vorschlag des Scientific Evaluation Board bestellt das Rektorat für drei Jahre eine/n unabhängige/n fachliche/n LeiterIn für die Einheit Qualitätssicherung.

Durch die Stärkung und den Ausbau dieser Einheit strebt die Universität Wien eine umfassende Qualitätssteigerung in Forschung und Lehre sowie auf organisatorischer Ebene an, schließlich sollen alle Universitätsangehörigen – nicht zuletzt durch die aktive Einbindung mittels regelmäßiger Befragungen – von dieser Evaluationsinstanz profitieren.



Überblick über die Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und die besondere Einrichtung

Dienstleistungseinrichtungen

- ▶ Bibliotheks- und Archivwesen
- ▶ Finanzwesen und Controlling
- ▶ Forschungsservice und Internationale Beziehungen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
- ▶ Personalwesen und Frauenförderung
- ▶ Raum- und Ressourcenmanagement
- ▶ Studien- und Lehrwesen
- ▶ Zentraler Informatikdienst

Stabsstellen

- ▶ Verwaltungskoordination und Recht
- ▶ Büro des Universitätsrats
- ▶ Büro des Senats
- ▶ Büro des Rektorats

Besondere Einrichtungen

- ▶ Qualitätssicherung



Gender Mainstreaming

Das Universitätsgesetz 2002 formuliert die Gleichstellung der Geschlechter an den Universitäten als wesentliches Ziel der Universitätsreform, zusätzlich wird die Verankerung eines Frauenförderungsplans in der Satzung vorgeschrieben. Die Umsetzung der auf Chancengleichheit zielenden Maßnahmen übernehmen an der Universität die beiden neu strukturierten Dienstleistungseinrichtungen Personalwesen und Frauenförderung sowie Studien- und Lehrwesen.

Durch die Einbindung in bestehende Dienstleistungseinrichtungen werden Genderforschung und Frauenförderung zu integrierten Bestandteilen von Forschung und Lehre einerseits und Personalagenden andererseits. Bisher waren beide Bereiche in einer eigenen Einheit organisatorisch miteinander verbunden, nun können die deklarierten Zielsetzungen wie die personelle Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung aller Mitarbeiterinnen durch weiterbildende Maßnahmen sowie die Etablierung der Genderforschung im neuen Studien- und Lehrbereich in den zuständigen Dienstleistungseinrichtungen verfolgt werden.

Leitungsfunktionen der zweiten Ebene

DekanInnen und ZentrumsleiterInnen
Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Wien sind Fakultäten und Zentren. Geleitet werden Fakultäten von der Dekanin oder dem Dekan, Zentren von der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter (das Folgende gilt jeweils analog für ZentrumsleiterInnen).

Nach der Implementierung der Fakultäten wird die Dekanin oder der Dekan vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt, Wiederbestellungen sind möglich. Das Rektorat wählt aus einem mindestens drei Personen umfassenden Vorschlag der Mehrheit der UniversitätsprofessorInnen eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor bzw. eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten zur Leiterin oder zum Leiter der Organisationseinheit. Die StellvertreterInnen (VizedekanInnen) werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und nach Anhörung der Fakultätskonferenz vom Rektorat bestellt – je nach Größe und Fächervielfalt der Fakultät sind bis zu drei StellvertreterInnen möglich.

Unmittelbar nach ihrer Wahl müssen die DekanInnen die Größe der Fakultätskonferenz, des Beratungsorgans der Fakultät, festlegen und die Wahl ihrer Mitglieder ausschreiben.

Zu den vorrangigen Aufgaben der DekanInnen zählt neben der Führung der laufenden Geschäfte die Erarbeitung eines Vorschlags für die Binnenstruktur und für den Entwicklungsplan der Fakultät. Der Entwicklungsplan wird gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan mit den Subeinheiten erarbeitet; nach Stellungnahme der Fakultätskonferenz wird der Vorschlag mit dem Scientific Advisory Board beraten. Die Verhandlungen über die Binnen-

struktur erfolgen im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

Zu jenen Aufgaben der DekanInnen, die alle Angehörigen der Fakultät betreffen, zählen u.a. die Information über wesentliche Entscheidungen in der Fakultät (z.B. in Form eines jährlichen Informationstreffens oder eines Fakultäts-Newsletters) sowie die semesterweise Berichtslegung an die Fakultätskonferenz über künftige und stattgefundene Aktivitäten der Fakultät.

Nach der Festlegung der Binnenstruktur einer Fakultät – bestehend aus Subeinheiten (Instituten, Abteilungen, Arbeitsgruppen, Fachbereichen, Departments o.ä.) – werden die LeiterInnen der Subeinheiten von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der jeweiligen Subeinheit bestellt. Die Dekanin oder der Dekan hat dabei die Möglichkeit, an die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit Aufgaben im Personal- und Ressourcensbereich zu delegieren – z.B. die Übernahme der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Neben der Bestellung der LeiterInnen von Subeinheiten ist die Dekanin oder der Dekan für die Nominierung der StudienprogrammleiterInnen zuständig, die ab dem Wintersemester 2004/05 die zentrale Anlaufstelle in allen studienrechtlichen und studienorganisatorischen Fragen darstellen.

StudienprogrammleiterInnen

Die StudienprogrammleiterInnen betreuen je nach Studierendenzahlen eine große oder mehrere kleinere Studienrichtungen im Hinblick auf Erstellung des Lehrprogramms für ein Jahr, setzen Maßnahmen im Bereich Qualitätsmanagement und übernehmen studienrecht-

Leitungsfunktionen der zweiten Ebene

liche und studienorganisatorische Agenden. Auf eigenen Antrag hin können StudienprogrammleiterInnen von ihren Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem vom Rektorat festzulegenden Anteil (in der Regel 50 %) entbunden werden. Ihre Funktionsperiode beträgt zwei Jahre mit Option auf Wiederbestellung. Die Funktion der StudienprogrammleiterIn oder des Studienprogrammleiters ist mit jener von DekanIn, ZentrumsleiterIn oder deren StellvertreterInnen unvereinbar.

Die LeiterInnen der Fakultäten und Zentren schlagen dem Rektorat geeignete Personen als StudienprogrammleiterInnen vor. Diese müssen in Forschung und Lehre ausgewiesen sein, über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats sowie der betroffenen Studienrichtungsvertretungen und Fakultätskonferenzen. Auf Vorschlag der StudienprogrammleiterInnen und nach Anhörung der Studienkonferenz bestellt das Rektorat geeignete StellvertreterInnen. In Ausnahmefällen (z.B. große Zahl an Studierenden, Fächervielfalt) werden zwei bis drei StellvertreterInnen ernannt.

Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, kann das Rektorat interimistische StudienprogrammleiterInnen und StellvertreterInnen einsetzen. Anzahl und Wirkungsbereich der StudienprogrammleiterInnen werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt. Dabei sind die Studierendenzahlen der Studien und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien zu berücksichtigen. An der Universität Wien wird es ca. 35 StudienprogrammleiterInnen geben.

LeiterInnen von Subeinheiten der Fakultäten oder Zentren (Institute, Abteilungen, Departments, Arbeitsgruppen ...)

Innerhalb einer Fakultät werden Subeinheiten eingerichtet, welche die Binnenstruktur der Fakultät bilden und Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung darstellen. Vorgeschlagen wird die Binnenstruktur von der Dekanin oder dem Dekan, die Fakultätskonferenz kann dazu eine Stellungnahme abgeben (das Folgende gilt analog für Zentren).

Der Vorschlag zur Binnenstruktur wird auf Basis vorhandener Evaluierungsergebnisse, der Vorschläge der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät und der Struktur der Institute nach UOG 93 erstellt. Die Verhandlungen über die Binnenstruktur erfolgen im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen den DekanInnen und dem Rektorat. Bis zum In-Kraft-Treten der ersten Zielvereinbarung wird die Binnenstruktur einer Fakultät prinzipiell auf der Grundlage der Institutsstruktur nach UOG 93 – unter Berücksichtigung der Vorschläge der WissenschaftlerInnen und der Stellungnahme der Fakultätskonferenz – festgelegt.

Die Leitung einer Subeinheit wird – nach Anhörung der der Subeinheit zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals – von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Diese können ebenso die LeiterInnen in Stellvertretung ermächtigen, Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit zu übernehmen. Die Leitung ist verpflichtet, alle Angehörigen des Universitätspersonals einer Subeinheit umfassend über relevante Angelegenheiten zu informieren und in Entscheidungsfindungen einzubinden.



Aufgaben der DekanInnen:

- ▶ die organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des Zentrums sowie die Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit den StudienprogrammleiterInnen;
- ▶ die leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
- ▶ der Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gem. § 27 UG 2002;
- ▶ die Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Aufgaben der StudienprogrammleiterInnen:

- ▶ Die Erfüllung von studienorganisatorischen und studienrechtlichen Aufgaben,
- ▶ die Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und Prüfungsbetriebs;
- ▶ die Einleitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre;
- ▶ die Informations- und Beratungstätigkeit für Studierende in Zusammenarbeit mit der ÖH und den universitären Beratungsstellen sowie
- ▶ einmal pro Semester die betroffenen Fakultäts- und Studienkonferenzen über das vergangene Studiensemester zu informieren und über geplante Aktivitäten zu berichten.



Neue Formen der Mitbestimmung

Aufgaben des Senats:

- ▶ Erlassung und Änderung der Satzung;
- ▶ Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans und des Organisationsplans;
- ▶ Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat;
- ▶ Mitwirkung an Habilitationsverfahren;
- ▶ Mitwirkung an Berufungsverfahren;
- ▶ Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge;
- ▶ Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis;
- ▶ Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane;
- ▶ Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
- ▶ Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Senat und Senatskommissionen

Viel wurde im Zuge der Entstehung des UG 2002 über das Instrument der Mitbestimmung diskutiert und gerungen. War sie in den „Vorgänger-Gesetzen“ UOG 75 und UOG 93 noch in einer Vielfalt von Gremien verankert, ist nach UG 2002 der Senat das Kollegialorgan, in dem die traditionelle Mitbestimmung konzentriert ist.

Der Senat bildet gemeinsam mit dem Universitätsrat und dem Rektorat die obersten Organe der Universität. Das 18-köpfige Gremium besteht aus zehn VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen, zwei der UniversitätsdozentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, fünf Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals. Die Bestellung zum Mitglied des Senats erfolgt durch Wahl innerhalb der jeweiligen Personengruppen.

Für die Durchführung von Habilitations- und Berufungsverfahren sowie in Studienangelegenheiten (bezüglich der Erlassung von Curricula) ist die Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen verpflichtend vorgesehen. Die Entsendung von Mitgliedern in diese Kommissionen erfolgt durch die jeweilige Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat.

In Berufungsverfahren ist eine Art „Hearing“ vorgesehen, bei dem die Universitätsangehörigen des jeweiligen Fachbereichs und andere Interessierte die Gelegenheit bekommen, alle KandidatInnen kennen zu lernen.

Fakultätskonferenzen

Auf der Ebene der Fakultäten als wissenschaftliche Organisationseinheiten ist als Beratungsorgan die Einrichtung

einer Fakultätskonferenz verpflichtend vorgesehen.

Fakultät und Fakultätskonferenz werden von der Dekanin oder vom Dekan geleitet. Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane zählen u.a. die Information über wesentliche Entscheidungen in der Fakultät sowie die semesterweise Berichtslegung an die Fakultätskonferenz über künftige und stattgefundene Aktivitäten der Fakultät.

Die Größe der Fakultätskonferenz richtet sich nach der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät und wird von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt – sie muss aus mindestens neun Personen bestehen. In ihr sind VertreterInnen der ProfessorInnen, des Mittelbaus, der Studierenden und des allgemeinen Universitätspersonals im Verhältnis 2:1:1+1 vertreten. Die Dekanin oder der Dekan gehört der Fakultätskonferenz ohne Stimmrecht an.

Die VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen, der UniversitätsdozentInnen und des Mittelbaus werden durch Wahl ermittelt, die Mitglieder der studentischen Kurie werden nach den Bestimmungen des HSG 1998 entsendet, die Vertreterin oder der Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals wird ebenfalls durch Wahl bestimmt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist auf eine ausgewogene Vertretung von JungwissenschaftlerInnen, „externen“ LektorInnen und auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät Bedacht zu nehmen.

Studienkonferenzen

Zur Erfüllung studienorganisatorischer und studienrechtlicher Aufgaben sieht der Organisationsplan StudienprogrammleiterInnen vor. Diese fungieren als „ManagerInnen der Studien-

Neue Formen der Mitbestimmung



organisation und des Studienbetriebs". Sie betreuen je nach Studierendenzahl entweder eine große oder mehrere kleinere Studienrichtungen. Die StudienprogrammleiterInnen werden in ihren Aufgaben von der Studienkonferenz unterstützt.

Die Mitglieder der Studienkonferenz bestehen je zur Hälfte aus Studierenden und Lehrenden – ihre Größe wird auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätskonferenz vom Studienprogrammleiter oder der Studienprogrammleiterin festgelegt (acht, 12, 16 oder 20 Mitglieder). Die Entsendung der VertreterInnen erfolgt im Bereich der Studierenden

durch die jeweilige Studienrichtungsvertretung gemäß HSG 1998, die Lehrenden werden durch die VertreterInnen des wissenschaftlichen Universitätspersonals in der betreffenden Fakultätskonferenz bestellt. Geleitet wird die Studienkonferenz von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter, die bzw. der der Studienkonferenz als ständige Auskunftsperson ohne Stimmrecht angehört. Empfohlen wird darüber hinaus die Beiziehung eines beratenden Mitglieds aus jenem Personenkreis, der mit studienorganisatorischen administrativen Aufgaben befasst ist.

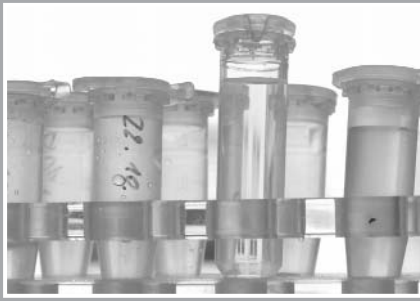
Zu den Aufgaben der Studienkonferenz gehören:

- ▶ Empfehlung und Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Lehre;
- ▶ Empfehlung und Stellungnahme zum Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters an die Dekanin oder den Dekan bezüglich des Lehrprogramms;
- ▶ Beratung bei studienorganisatorischen Angelegenheiten;
- ▶ Anregungen an die StudienprogrammleiterInnen zur Verbesserung der Studienbedingungen.

Zu den Aufgaben der Fakultätskonferenz gehören:

- ▶ Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
- ▶ Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von intra- und interfakultären Forschungsplattformen;
- ▶ Beratung und Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät;
- ▶ Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Fakultät durch das Rektorat;
- ▶ Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Studienprogrammleitung;
- ▶ Beratung bei internationalen Aktivitäten der Fakultät;
- ▶ Erstellung eines Vorschlags für die Größe der Studienkonferenzen;
- ▶ Anhörung vor der Bestellung der StellvertreterInnen der/des LeiterIn der Fakultät oder des Zentrums.





Forschungsprojekte nach § 26 und § 27

Veränderungen für ProjektmitarbeiterInnen

Für die ProjektmitarbeiterInnen selbst ändert sich wenig:

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt nach wie vor bei den ProjektleiterInnen, neue ProjektmitarbeiterInnen gemäß § 26 UG 2002 sowie alle ProjektmitarbeiterInnen gemäß § 27 UG 2002 sind – zeitlich befristet bis zur Beendigung des Projekts – Angestellte der Universität Wien.

Seit 1. Jänner 2004 sorgt die Personalabteilung für die Anmeldung der übergeleiteten Drittmittelbediensteten zur Kranken- und Unfallversicherung bei der Beamten-Versicherungs-Anstalt (BVA) nach B-KUVG.

Die Pensionsversicherung wird weiterhin ASVG sein.

Das UG 2002 bewirkt grundlegende Änderungen für den Bereich der aus Drittmitteln finanzierten Forschung.

§ 26 UG 2002 behandelt die ad personam übernommenen Forschungsaufträge – d.h. Projekte, die aus Zuwendungen Dritter (z.B. öffentliche oder private Forschungsaufträge, Forschungsförderung durch den FWF) finanziert werden. Sie werden vom Projektleiter oder der Projektleiterin weiterhin in seinem oder ihrem eigenen Namen durchgeführt. (Im Gegensatz zu Projekten gemäß § 27 UG 2002, die ab 1. Jänner 2004 im Namen der Universität, vertreten durch die Projektleiterin oder den Projektleiter, bearbeitet werden.)

Es steht allen WissenschaftlerInnen weiterhin frei, Forschungsfördermittel zu beantragen sowie Forschungsprojekte zu übernehmen. Auch die Drittmittelforschung zählt nach UG 2002 zur Universitätsforschung. Im ad personam-Bereich, beispielsweise bei FWF-Projekten, ist die einzelne Wissenschaftlerin oder der einzelne Wissenschaftler berechtigt, den Forschungsförderungsvertrag selbst zu unterfertigen. Die Universität bestätigt, dass der universitäre Forschungsbetrieb durch die Übernahme dieses Forschungsprojektes nicht beeinträchtigt wird.

§ 27 regelt die Durchführung der ehemaligen teilrechtsfähigen Aktivitäten. Da den Instituten und Fakultäten im UG 2002 keine eigene (Teil-)Rechtsfähigkeit mehr zukommt, werden diese Aktivitäten in Hinkunft im Namen der vollrechtsfähigen Universität durchgeführt. Im UG 2002 sind teilrechtsfähige Fakultäten und Institute nicht mehr vorgesehen. Rechtsfähig ist künftig nur die Universität als Ganzes. Projekte, die früher im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der

Institute durchgeführt wurden, können nun auf Grund des § 27 UG 2002 realisiert werden, wobei jede Leiterin oder jeder Leiter einer Organisationseinheit derartige Forschungsaufträge im Namen der Universität abschließen kann. Diese gesetzlich verankerte Berechtigung bedarf keiner gesonderten Bevollmächtigung. Hinsichtlich der konkreten Abwicklung der einzelnen Forschungsprojekte werden die jeweiligen ProjektleiterInnen bevollmächtigt (nach § 28 UG 2002) und können damit sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten tätigen.

Änderungen in der administrativen Abwicklung

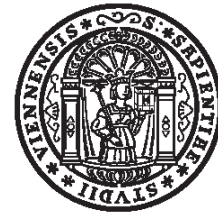
Mit dem UG 2002 ändern sich die Rahmenbedingungen für die administrative Abwicklung von Forschungsprojekten grundlegend. Während die Budgetverwaltung sowie die Lohnverrechnung im Drittmittelbereich bisher durch die ProjektleiterInnen selbst bzw. durch Lohnbüros erledigt werden mussten, erfolgt dies nun durch die Universität, konkret durch die Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling (Quästur) und die Personalabteilung.

Die **Quästur** betreut seit 1. Jänner 2004 das Rechnungswesen von § 26- und § 27-Projekten.

Die **Personalabteilung** der Universität Wien ist nun neben der Anstellung von ProjektmitarbeiterInnen auch für die Personalverwaltung sowie die Lohnverrechnung verantwortlich.



UNIVERSITÄT



WIEN



Impressum

Der Organisationsplan der Universität Wien nach UG 2002

Herstellerin, Medieninhaberin und Verlegerin:

Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Herstellungsort: Wien. Erste Auflage 2004

Redaktion: Rektorat der Universität Wien

Layout: Mag. Doris Richling

Druck: Agens & Ketterl, Mauerbach

Fotos: Universität Wien (Fotostudio Pöll)

Alle Rechte vorbehalten.

